

GEMEINDE KALBACH Ortsteil Uttrichshausen Bebauungsplan "Kelterei"

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

Flurstücksgrenze Flurstücksnummer

vorhandes Gebäude

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste, bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Archäologie und Paläontologie, oder der Gemeinde oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN



1. Grenze des Geltungsbereiches (§ 9, Abs. 7 BauGB)

2. Art und Maß der baulichen Nutzug (§ 9, Abs. 1, Nr. 1 BauGB)



2.1 Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)



2.2 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 BauNVO)



3. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9, Abs. 1, Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 23, Abs. 3 BauNVO



4. Höhe baulicher Anlagen (§ 16, Abs. 2, Nr. 1 + 4 BauNVO)

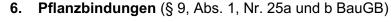


max. zulässige First- bzw. Gesamthöhe baulicher Anlagen über der mittleren Geländehöhe. Nebenanlagen dürfen die Hauptgebäude nicht überragen.

5. Flächen für Verkehr + Versorgungsanlagen (§ 9, Abs.1, Nr.11+21 BauGB)



- 5.1 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- 5.2 Ein-/Ausfahrt Bauverbotszone





6.1 Im gesamten Geltungsbereich sind Bepflanzungen ausschließlich mit heimischen und standortgerechten Arten anzulegen.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

6.2 Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 91, Abs. 1, Nr. 1 HBO)

Fassaden: Wandverkleidungen und Außenwandflächen mit glänzenden oder reflektierenden Materialien sind unzulässig.

Werbeanlagen: Mit laufender Schrift versehene und blinkende Werbeanlagen sind unzulässig. Werbeanlagen an Gebäuden dürfen die jeweilige Traufhöhe nicht überschreiten.

2. Einfriedungen (§ 91, Abs. 1, Nr. 3 HBO)

Es sind Einfriedungen in transparenter Form z.B. als Holz- oder Metallzaun mit vertikaler Gliederung oder lebenden Hecken bis zu einer Höhe von 2,50m zulässig. Die Unterkante muss mind. 0,15m über dem Erdboden liegen. Nicht zulässig sind geschlossene Mauern und flächige Holzzäune (z.B. Sichtschutzzäune).

3. Beleuchtung (§ 91, Abs. 1, Nr. 5, 7 HBO)

Die Außen-Beleuchtung auf den Privatgrundstücken ist so zu errichten, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Sie ist auf das notwendige Maß zu reduzieren und so zu gestalten, dass sie nicht in die Umgebung bzw. nach oben abstrahlt. Es ist nur diffusionsreduzierte, zielgerichtete Beleuchtung unter Ausschluss der Anstrahlung von Wänden zulässig.